

Ämtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 5.

Schneidemühl, den 23. Mai

1942

Inhalt: Nr. 44. Altarprivileg. — Nr. 45. Entscheidungen der Rodekcommission. — Nr. 46. Seelsorge gegenüber Schismatikern. — Nr. 47. Fronleichnam. — Nr. 48. Einsparung von Wachs. — Nr. 49. Sondergottesdienste für polnische Arbeitskräfte (P-Träger). — Nr. 50. Taufe der Kinder von Eltern polnischen Volkstums (P-Träger). — Nr. 51. Kirchliche Beerdigung von Verstorbenen polnischen Volkstums (P-Träger). — Nr. 52. Kirchensteuererhebung 1942. — Nr. 53. Verordnung über die Chemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen. — Nr. 54. Erwerb von Hypotheken. — Nr. 55. Kriegsauszeichnungen.

Nr. 44. Altarprivileg.

Sanctissimi Domini Nostri
Pii

Divina Providentia
Papae XII
Litterae Apostolicae
Motu proprio datae

**Singulis sacerdotibus, Eucharisticum
Sacrificium celebrantibus, altaris pri-
vilegiati facultas ad annum tribuitur**
PIUS PP. XII

Summo solacio novimus iubilarem Episcopatus Nostri celebrationem filiorum Nostrorum animos ubique gentium ad mirandum prorsus precum concentum excitare, quibus iidem, in tam gravi, quo angimur, rerum discrimine, et communi Patri, et Ecclesiae universae superna a Deo munera impetrare contendant. Perquam acceptum id profecto Nobis obvenit; quandoquidem nihil magis hodie necessarium putamus, quam caelestem opem divinumque auxilium; atque ita testatum cernimus christifidelium mentes voluntatesque in praesens, si umquam alias, mira quadam consensione incensaque caritate Nobiscum arctissime coniungi.

Cupimus autem amplissimam hanc amoris significationem quodammodo rependere, aliquid ex inexhaustis Ecclesiae thesauris impertientes, quod omnibus, ac sacerdotibus potissimum, existimamus fore maxime gratum. De Apostolicae igitur plenitudine potestatis, singulis sacerdotibus, rite probatis, personale privilegium concedimus, cuius vi indulgentiam plenariam possint Eucharisticum Sacrificium celebrando, uni animae piaculari igne expiandae applicare. Idque a die vigeat XII huius mensis ad diem usque XIII mensis Maii, anni MDCCCCXXXIII.

Quod quidem firmum ratumque esse iubemus, contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XII mensis Maii, anno MDCCCCXXXII, Pontificatus Nostri quarto.

PIUS PP. XII

Nr. 45. Entscheidungen der Rodekcommission.

Cheaffistenzvollmacht des Vikars — Begräbnisrecht des Klosterrektors — Übersendung von Gerichtsakten an Berufungsinstanz.

Pontificia Commissio ad Codicis
canones authenticè interpretandos.

Responsa ad proposita Dubia.

E.mi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authenticè interpretandos propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. — De Vicario Cooperatore quoad Matrimonia
D. An vicarius cooperator ratione officii, de quo in canone 476 § 6, matrimoniis valide assistere possit.

R. Negative.

II. — De iure funerandi moniales

D. Utrum parochus an capellano, ad normam canonis 1230 § 5, competat ius funerandi moniales ab Ordinarii loci iurisdictione non exemptas iuxta canonem 615.

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

III. — De transmissione actorum Causae

D. An sub verbis acta causae, de quibus in canone 1890, veniant omnia acta iudicialia.

R. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana,
die 31 mensis Januarii anno 1942.

M. Card. Massimi, *Praeses*.

I. Bruno, *Secretarius*.

L. † S.

AAS. vol. XXXIV (1942) p. 50.

Nr. 46. Seelsorge gegenüber Schismatikern.

S. S. Congregatio S. Officii.

Num. di Prot. 183/941.

die 15 Novembris 1941.

Excellentissime ac Reverendissime Domine.

Ad hanc Supremam Sacram Congregationem, pro opportuna solutione, pervenerunt, ab Excellentia Tua proposita dubia, quae sequuntur:



C232022/1942/5

853c 2000

1. Cum frequentius recurrant casus, in quibus non uniti „orthodoxi“ christiani petant, quando orthodoxus minister adiri non possit, auxilium catholici sacerdotis, praesertim in morbo gravi, licetne orthodoxum hominem aegrotum precibus, provocando ad actum contritionis, adiuvere et, si explicite postulaverit, ei sacramenta conferre?

2. Adversatur sensui catholici sacerdotis orthodoxum fratrem in Christo sine ullo ecclesiastico funere relinquere. Sed committere defunctum orthodoxum ministro protestantico ut funus ecclesiasticum perficiat, catholico sensui adversatur. Quomodo tunc procedendum?

3. Orthodoxi parentes filios suos baptizandos offerunt. Sacerdos orthodoxus attingi nequit. Licetne puerum (non in ecclesia) in sacristia baptizare et eius nomen in registro, non in serie ordinaria nominum sed se iunctim, inscribere?

His dubiis mature examinatis, haec Suprema S. Congregatio Sancti Officii in conventu plenario Feriae IV. ae, die 22 Octobris c. a. habito, respondendum decrevit:

Sacerdos catholicus effusa caritate illos schismaticos ad Ecclesiam reducere conetur quos commendatos sibi in D. no Ordinarii ei parochi habere iubentur. Infirmos paterne visat et praesertim si in periculo mortis fuerint, eos ad orationem, ad contritionem de peccatis et ad submissionem voluntati divinae excitet (can. 1350, 1)

Schismaticis autem, etiam bona fide errantibus eaque petentibus, vetitum est sacramenta Ecclesiae ministrare, nisi prius, erroribus reiectis Ecclesiae reconciliati fuerint (can. 731 § 2). Etiam cum in periculo mortis constituuntur, requiritur ut meliori quo fieri potest modo (pro rerum et personarum adiunctis) saltem implicite errores reiciant et Fidei professionem faciant.

Iis autem qui bona fide errant et iam sunt sensibus destituti, ea sacramenta conferri poterunt sub conditione, praesertim si conicere liceat eos implicite saltem suos errores reiecisse.

Semper autem curandum est ut scandalum et vel suspicio interconfessionalismi evitentur. Quo minus autem est periculum in mora, eo magis explicita retractatio errorum et Fidei catholicae professio exigere debent.

Quod ad sepulturam standum est rituali Romano, Tit. VI c. 2, de iis quibus neganda est sepultura (Cod. i. c. can. 1240). Sacerdos tamen sine veste sacra ulloque ritu sacro coram cadavere domi exposito preces privatim fundere, officii civilis causa funus sequi et in coemeterio item privatim preces apud tumulum fundere poterit, remoto, si periculum adsit, scandalo.

Pueri autem a parentibus schismaticis oblati ut baptizentur, extra mortis periculum a sacer-

dote catholico generatim baptizandi non sunt, nisi probabilis spes effulgeat catholicae educationis (can. 751).

Occasionem nactus sensus obsequii mei Tibi obtestor

permanens Excellentiae Tuae Reverendissimae
Addictissimus

F. Card. Marchetti — Selvaggiani m p., Secret.

(Aus dem Amtsblatt der Apostolischen Visitation der Ukrainer des byzantinisch-slawischen (gr.-kath.) Ritus in Großdeutschland, 1942, Nr. 35.

Die Antwort erging an den Apostolischen Visitation der Ukrainer des byzantinisch-slawischen Ritus in Großdeutschland Msgr. Dr. Peter Werhüm, Berlin NW. 87, Schleswiger Ufer 6 II.)

Nr. 47. Fronleichnam.

Wir erinnern an unsere Verfügung Amt. Bekanntm. 1942, Stück 4, Nr. 32. Danach sind alle kirchlichen Feierlichkeiten des Fronleichnamstages (4. Juni) auf Sonntag, den 7. Juni, verlegt, und dieser Tag „genießt den bisherigen reichs- und landesrechtlichen Schutz“. Am Donnerstag, am 4. Juni, ist nur der gewöhnliche Werktagsgottesdienst gestattet. Im Hinblick auf die Erfordernisse der Kriegswirtschaft dispense ich hiermit in diesem Jahre auf Grund des Can. 81 CIC die Angehörigen der Prälatur Schneidemühl für Donnerstag, den 4. Juni, von dem Gebot der Teilnahme am hl. Messopfer und der Arbeitsruhe; von dieser Dispens ist den Gläubigen am vorhergehenden Sonntag Kenntnis zu geben. Die rubrizistischen Vorschriften für die hl. Messe und das Brevier bleiben für das Fronleichnamsfest wie auch für den folgenden Sonntag in Kraft. Damit die dringende Arbeit in keiner Weise gestört wird und die volle Ausnutzung der Arbeitszeit unbehindert bleibt, sind auch in diesem Jahre die sonst in der Oktav üblichen Abendandachten und Prozessionen verboten. Also die diesjährige Feier des Fronleichnamsfestes beschränkt sich hinsichtlich der Gottesdienste und Prozessionen auf Sonntag, den 7. Juni.

Schneidemühl, den 20. Mai 1942.

Dr. Harß, Prälat.

Nr. 48. Einsparung von Wachs.

Seitens des Reichskirchenministeriums sind beim Herrn Kardinal Erzbischof von Breslau Klagen eingegangen, daß im Verbrauch von Kerzen nicht die notwendigen, durch die Kriegszeit gebotenen Sparmaßnahmen beachtet werden. Deshalb erinnern wir mit Nachdruck an unsere Verfügung Amtl. Bef. 1939, Stück 13, Nr. 105 und ersuchen erneut um genaue Beachtung.

I. Haushalt.

Gegen eine Verlängerung der Haushaltspläne von 1941 bestehen keine Bedenken.

II. Staatliche Genehmigung der Kirchensteuer.

Der Kirchensteuer 1942 liegt der Gesamtbetrag an Einkommensteuer und Kriegszuschlag des Kalenderjahres 1941 zugrunde, da eine gesonderte Ermittlung der reinen Einkommensteuer nicht mehr stattfindet und ihre nachträgliche Berechnung aus dem Gesamtbetrag unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Da der Kriegszuschlag grundsätzlich die Hälfte der Einkommensteuer ausmacht, die Maßstabsteuer sich also um die Hälfte erhöht, ist der Kirchensteuersatz in der Regel auf zwei Drittel der bisherigen Höhe herabzusetzen. Dadurch ergibt sich allerdings für diejenigen kleineren Einkommen, die dem Kriegszuschlag nicht oder nicht voll unterliegen eine Verringerung der bisherigen Kirchensteuer. Soweit dadurch ein nicht tragbarer Einnahmeausfall entsteht, kann er durch eine mäßige Erhöhung des Kirchgeldes von den unteren Einkommensstufen ausgeglichen werden.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erteile ich hierdurch allgemein die staatliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen für 1942:

- a) die als Kirchensteuer 1942 die Einkommensteuerzuschläge um ein Drittel oder mehr gegenüber dem Vorjahre senken (zur Vermeidung unhandlicher Bruchzahlen können die Einkommensteuerzuschläge auf die nächsthöhere Zehnerstelle aufgerundet werden, z. B. 6,7% statt 6,666%),
- b) die von den übrigen Maßstabsteuern keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen,
- c) die den Ertrag des Kirchgeldes um durchschnittlich nicht mehr als 1 RM. für den Steuerpflichtigen erhöhen oder ein festes Kirchgeld in dieser Höhe neu einführen.

Ich nehme an, daß die große Mehrzahl der Kirchensteuerbeschlüsse hiernach als genehmigt gelten können und verzichte in diesen Fällen auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltspläne und der Bescheinigungen der Finanzämter. Die statistischen Angaben sind jedoch von den Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) den Kirchenbehörden einzureichen, die sie bestimmungsmäßig zusammengestellt spätestens bis zum 1. Mai 1943 an die Regierungspräsidenten bzw. bei Gemeindeverbänden an die Oberpräsidenten in 2 Stücken weitergeben. Die Regierungs- und Oberpräsidenten erlaube ich, mir bis zum 1. Juli 1943 ein Stück der Kirchensteuernachweisungen zuzuleiten.

In dem bisher benutzten, mit dem Rundlaß des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 15. 4. 1931 — G I 1340 G II — den Oberpräsidenten und Regierungspräsi-

denten mitgeteilten Muster zu den Kirchensteuernachweisungen treten vom Rechnungsjahre 1942 ab folgende Änderungen ein:

1.) Die Überschrift der Spalte 8 lautet: Nach der Jahresrechnung für 1941 sind aus Kirchensteuern und Kirchgeld (einschließlich der Reste aus Vorjahren) eingegangen RM.

2.) In den Überschriften der Spalten 5, 10, 14 und 19 heißt es statt „Grundvermögenssteuer“ künftig „Grundsteuerermessbetrag I“.

3.) Die Spalten 8 und 17 a sind aufzurechnen.

4.) Die Nachweisungen sind von der kirchlichen Behörde unterschrieben zu vollziehen und mit dem Feststellungsvermerk eines Rechnungsbeamten zu versehen.

III. Staatliche Genehmigung der Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände.

Die gleichen Gründe, die zu einer Vereinfachung des staatlichen Genehmigungsverfahrens der Kirchensteuer 1942 geführt haben, erheischen auch eine entsprechende Vereinfachung bei der Genehmigung der Umlagen der kirchlichen übergeordneten Verbände (Landeskirchen, Kirchenprovinzen, Kirchenkreise, Diözesen).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister erteile ich namens des Preussischen Staatsministeriums die Genehmigung bzw. Bestätigung zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten. Die Beschlüsse für 1942 sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen sind mir jedoch bis zum 1. September 1942 einzureichen. Im Falle der Verlängerung des vorjährigen Umlagebeschlusses sind ausnahmsweise auch die vorjährigen Umlagegrundlagen unverändert beizubehalten. Die evangelischen landeskirchlichen Behörden bitte ich, mir außerdem zum 1. Mai 1943 eine Aufstellung der Beträge zu übersenden, die von den Provinzial-Synoden und von den Kreis-Synoden im Rechnungsjahr 1942 erhoben worden sind. Auch diese Aufstellung ist aufzurechnen.

An die kirchlichen Behörden und Finanzabteilungen ergeht das Ersuchen, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen.

Dr. M u h s.

B.

Auf Grund des vorstehenden Ministerialerlasses vom 7. 4. 1942 wird seitens der Freien Prälatur folgende Anordnung getroffen:

I. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, bei der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung auch im Rechnungsjahre 1942 auf größte Sparsamkeit

Nr. 49. Sondergottesdienste für polnische Arbeitskräfte (P-Träger).

Verfügung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten v. 23. 2. 1942 — II 349 —.

„An den
Herrn Erzbischof von Breslau
in Breslau.

Auf das Schreiben vom 30. Juli 1941 — C.A. 4948.

Gegen die Benutzung der polnischen Texte aus den „Vollmachten für die Kriegsseelsorge“ zur Vorbereitung auf die allgemeine Losprechung und die Kommunion in den Sondergottesdiensten für die polnischen Zivilarbeiter bestehen staatlicherseits keine Bedenken. Dies gilt dagegen nicht für die Benutzung der Breslauer Predigtvorlagen. Im übrigen weise ich nochmals darauf hin, daß sonst wie beim Gottesdienst nur der Gebrauch der deutschen Sprache zugelassen ist.

Sondergottesdienste für polnische Zivilarbeiter dürfen — außer an den hohen Feiertagen — nur am ersten Sonntag jeden Monats, und zwar in der Zeit von 10—12 Uhr stattfinden.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
gez. Dr. M u h l s.“

Dazu bemerken wir folgendes:

1. Die Festsetzung der Zeit des Sondergottesdienstes: Am 1. Monatssonntag und am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, und zwar in der Zeit von 10—12 Uhr, gilt auch für das Gebiet der Freien Prälatur Schneidemühl.

2. In den Regierungsbezirken Schneidemühl und Köslin ist auch weiterhin nur die Stillemesse ohne Gebet, Lied und Generalabsolution gestattet. Im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) ist die Vorbereitung auf die Generalabsolution in deutscher Sprache nach den „Vollmachten für die Kriegsseelsorge“ gestattet. (Text ist zu haben: Verlag des Schles. Bonifatiusvereins-Blattes, Breslau 1).

3. Die bisherigen Polizeivorschriften, daß der Sondergottesdienst rechtzeitig der örtlichen Polizeibehörde anzuzeigen ist; daß der Gottesdienst am Sonntag vorher anzukündigen ist mit dem Hinweis auf das Verbot der Teilnahme für die deutschen Katholiken; daß nur die polnischen Zivilarbeiter (-innen) am Sondergottesdienst teilnehmen dürfen, die in dem Bezirk der Kirche, in der der Sondergottesdienst gehalten wird, wohnen, bleiben auch weiterhin bestehen.

4. Es wird hingewiesen auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl vom 31. 3. 1942 — P 2 Nr. 288/42 —: „Jede Überschneidung des Kirchenbesuchs der Polen mit dem der Deutschen muß unter allen Umständen ver-

mieden werden. Der Gottesdienst für Letztere muß so frühzeitig beendet sein, daß sie nicht beim Verlassen der Kirche auf Polenansammlungen stoßen.“

Schneidemühl, den 21. Mai 1942.

Dr. S a r z, Prälat.

Nr. 50. Taufe der Kinder von Eltern polnischen Volkstums (P-Träger).

Die Taufe ist gestattet mit folgender Maßgabe:

1. Die Taufe muß zeitlich von den Taufen der deutschen Kinder getrennt gespendet werden.

2. Es ist dabei die lateinische oder deutsche, keinesfalls aber die polnische Sprache zu verwenden.

Nr. 51. Kirchliche Beerdigung von Verstorbenen polnischen Volkstums (P-Träger).

Das kirchliche Begräbnis ist gestattet mit folgender Maßgabe:

1. Die Beerdigung muß in aller Stille gehalten werden; Glockengeläute ist untersagt.

2. Außer dem Geistlichen, dem Kirchendiener und Friedhofspersonal dürfen deutsche Katholiken nicht daran teilnehmen.

3. Der Beerdigungsritus wird in lateinischer oder deutscher, keinesfalls aber in polnischer Sprache gehalten.

Schneidemühl, den 21. Mai 1942.

Dr. S a r z, Prälat.

Nr. 52. Kirchensteuererhebung 1942.

A.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

M. d. F. d. G. b.

Berlin, den 7. April 1942.

I 374/42, II, III

An

- a) die Herren Oberpräsidenten,
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau
Danzig-Westpreußen in Danzig,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
die Herren Regierungspräsidenten in Preußen
(mit Ausnahme von Zichenau, aber einschließlich Rattowitz),
b) die kirchlichen Behörden in Preußen.
Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in
Preußen 1942.

Die Kirchensteuern der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände und die Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände sind im Rechnungsjahre 1942 nach den bisherigen Vorschriften zu erheben, jedoch mit folgender Maßgabe:

bedacht zu sein. Es wird verwiesen auf die in den Amtlichen Bekanntmachungen 1940 Stück 6 Nr. 66 und Stück 7 Nr. 85 abgedruckten Runderlasse des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 29. 3. 1940 — 355/40 II — und vom 28. 5. 1940 — I 630/40 II.

II. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird — entsprechend der staatlichen Genehmigung — hiermit im Interesse der Verwaltungsvereinfachung allgemein erteilt zu allen Kirchensteuerbeschlüssen für 1942

- a) die als Kirchensteuer 1942 die Einkommensteuerzuschläge gegenüber dem Vorjahr 1941 um ein Drittel oder mehr senken (zur Vermeidung unhandlicher Bruchzahlen können die Einkommensteuerzuschläge auf die nächst höhere Zehnerstelle aufgerundet werden, z. B. 6,7% statt 6,666%);
- b) die von den übrigen Maßstabsteuern keinen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen;
- c) die zum Ausgleich eines nicht tragbaren Einnahmeausfalls, der durch die obige Senkung der Einkommensteuerzuschläge um ein Drittel entsteht, den Ertrag des Kirchgeldes um durchschnittlich nicht mehr als 1,— RM. für den Steuerpflichtigen erhöhen oder ein festes Kirchgeld in dieser Höhe neu einführen.

Jeder Kirchenvorstand, der einen solchen Beschluß faßt, hat eine beglaubigte Abschrift dieses Kirchensteuerbeschlusses mit den entsprechenden Anlagen (s. Abschnitt VI) binnen 14 Tagen nach der Beschlußfassung an die Freie Prälatur einzureichen. Die Durchführung des Beschlusses kann alsbald nach seiner ordnungsmäßigen Fassung beginnen.

III. Kirchensteuerbeschlüsse, die wegen zu niedriger Maßstabsummen (Einkommen- bzw. Lohnsteuer und Kriegszuschlag) 1941 die Einkommensteuerzuschläge nicht um ein Drittel senken, oder die bei den übrigen Maßstabsteuern einen höheren Hundertsatz als im Vorjahre festsetzen, oder die das Kirchgeld über den oben nach Absatz II c statthaften Umfang hinaus erhöhen, müssen im Einzelverfahren mit den zugehörigen Unterlagen zur kirchlichen und staatlichen Genehmigung mit eingehender Begründung vorgelegt werden.

IV. Die statistischen Nachweisungen sind jeweils zusammen mit den beglaubigten Abschriften der Kirchensteuerbeschlüsse an die Freie Prälatur einzureichen. Die Nachweisungen sind gewissenhaft auszufüllen, da sie die Unterlagen für die von uns aufzustellenden und dem Herrn Regierungspräsidenten gemäß Ministerialerlaß vom 7. 4. 1942 vorzulegenden Zusammenstellungen bilden.

V. Für die Beschlußfassung sind wieder ausschließlich die bei der Schles. Volkszeitung in Breslau I, Summerei 39/41, und bei der Grenzwacht-

Buchhandlung in Schneidemühl erhältlichen Breslauer Formulare zu benutzen, und zwar

für die nichtgenehmigungspflichtigen Beschlüsse das Formular C I a für 1942,

für die genehmigungspflichtigen Beschlüsse das Formular C I,

für die statistische Nachweisung das Formular C 8 für 1942.

VI. Die Beschlüsse sollen sobald als möglich gefaßt werden. Es wird erwartet, daß sie uns bis spätestens 31. Oktober 1942 vorliegen.

Einzureichen sind

A. bei Beschlußfassung nach Formblatt C I a:

1. der Beschluß in einer beglaubigten Abschrift,
2. die finanzamtliche Bescheinigung über den Gesamtbetrag an Einkommensteuer und Kriegszuschlag 1941,
3. die statistische Nachweisung nach Formblatt C 8.

B. bei Beschlußfassung nach Formblatt C I:

1. der Beschluß in zwei beglaubigten Abschriften,
2. die finanzamtliche Bescheinigung wie vorstehend unter A 2,
3. die Bescheinigung über die Grundsteuer-Meßbeträge, falls die Höhe der Meßbeträge gegenüber dem Vorjahre erheblich abweichen sollte,
4. die statistische Nachweisung wie oben unter A 3,
5. ein eingehendes Begründungsschreiben mit einer Durchschrift.

Nr. 53. Verordnung über die Chemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen.

Vom 1. April 1942.

Auf Grund des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) verordne ich:

§ 1.

(1) Wird ein Wehrmachtangehöriger zum Zwecke der Eheschließung für volljährig erklärt, so kann zugleich mit der Volljährigerklärung die Befreiung von dem im § 1 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) vorgesehenen Erfordernis der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres bewilligt werden. In diesem Falle wird die Befreiung (Chemündigerklärung) erst mit der Rechtskraft der Volljährigkeitserklärung wirksam.

(2) Wehrmachtangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten. Ihnen gleich zu behandeln sind die Angehörigen der bewaffneten Einheit der H und sonstige Personen in besonderem Einlass, für die es der Reichsminister der Justiz besonders bestimmt.

§ 2.

Wird auf Grund des § 1 zugleich mit einer Volljährigerklärung die Chemündigerklärung aus-

gesprächen, so ist die Volljährigerklärung für jeden Beteiligten, der ihr gegenüber dem Vormundschaftsgericht zugestimmt hat, unanfechtbar. Haben alle, die nach den allgemeinen Vorschriften beschwerdeberechtigt sein würden, zugestimmt, so ist auszusprechen, daß die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Ehemündigerklärung bei Entlassung aus der väterlichen Gewalt entsprechend.

Berlin, den 1. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger.

Nr. 54. Erwerb von Hypotheken.

Der Reichswirtschaftsminister.

IV Kred. 2/39 326/42.

Berlin W 8, den 20. April 1942
Behrenstraße 43.

An

den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen

Herrn Kardinal Erzbischof Bertram

in Breslau, Dominikel.

Auf Grund der mir vom Beauftragten für den Vierjahresplan erteilten Ermächtigung zur Regelung der Verhältnisse am Kapitalmarkt habe ich die Institute für die langfristige Kreditgewährung, insbesondere die Sparkassen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie die Versicherungsunternehmen mit Anweisungen versehen, durch die der Erwerb bereits bestehender Hypotheken ohne Einwilligung des bisherigen Hypothekengläubigers

untersagt wird. Hierdurch soll insbesondere die gegenseitige Zinsunterbietung und der hemmungslose Kampf für die Hypotheken unterbunden werden, die bei dem gegenwärtigen Überangebot an Kapital sonst eintreten würde. Die während des Krieges unbedingt erforderliche Ruhe und Ordnung am Kapitalmarkt werden durch dieses Verbot gesichert. Nach mir vorliegenden Berichten werden von kirchlichen Rassen und kirchlichen Fonds neuerdings Hypotheken durch Zinsunterbietung erworben, und zwar gerade aus der Hand der oben erwähnten Institute, die durch das bezeichnete Verbot behindert sind, ihrerseits bestehende Hypotheken zu erwerben. Ich ordne daher auf Grund der mir vom Beauftragten für den Vierjahresplan erteilten Ermächtigung an, daß auch die kirchlichen Rassen und Fonds sowie die geistlichen Orden und religiösen Kongregationen bestehende Hypotheken ohne Einwilligung des gegenwärtigen Hypothekengläubigers nicht erwerben dürfen. — Ich bitte, die betreffenden Organisationen hiervon zu unterrichten.

Im Auftrage: gez. Dr. Riehle.

Nr. 55. Kriegsauszeichnungen.

Ausgezeichnet wurden die Theologiestudierenden

Feldwebel Albert Pexelt mit dem EK. II und dem Infanterie-Sturmabzeichen;

Unteroffizier Leonhard Brauer mit dem EK. II;

Schütze Bruno Trapp mit dem Infanterie-Sturmabzeichen in Silber;

Gefreiter Johannes Stiehm mit dem EK. II und dem Infanterie-Sturmabzeichen in Silber.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.